

564/AB XXI.GP

B e a n t w o r t u n g
der Anfrage der Abgeordneten Gabriela Moser,
Freundinnen und Freunde
betreffend
Ausbau der VerbraucherInnenchutzagenden
(Nr. 557/J)

Zur vorliegenden Anfrage führe ich Folgendes aus:

Die Beachtung und Durchsetzung der Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher ist ein Politikprinzip dieser Bundesregierung, das in allen in Frage kommenden Politikbereichen und Kompetenzbereichen zu beachten ist. Es liegt daher auch keine - wie in der Anfrage beklagt - „Aufsplitterung“ vor. Folgte man gedanklich den in der Anfrage zum Ausdruck kommenden Überlegungen, so wäre Verbraucherschutz nur das Anliegen eines einzigen Mitgliedes der Bundesregierung und bräuchte daher von anderen Bundesministern in ihren Verantwortungsbereichen nicht beachtet zu werden.

Die Bundesministeriengesetz - Novelle 1997 hat die Lebensmittelkontrolle, das Veterinärwesen und die Gentechnik - alles für den umfassenden und vorbeugenden Gesundheitsschutz sehr wesentliche Kompetenzen - erstmals von den sonstigen Gesundheitsagenden getrennt und dem Bundeskanzleramt zugewiesen. Die Bundesministeriengesetz - Novelle 2000 hat diese Zuständigkeiten wieder mit dem Gesundheitswesen zusammengeführt und damit eine sehr sinnvolle und zweckmäßige Zuständigkeitsordnung geschaffen.

Dem Anfragerecht unterliegen Angelegenheiten, die dem jeweiligen Regierungsmitglied zur Vollziehung zugewiesen sind. Ich ersuche daher um Verständnis, dass ich über Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit meines Bundesministeriums fallen, keine Auskunft gebe; im konkreten betrifft das Preisangelegenheiten (Fragen 5, 6 und 7).

Zu Frage 1:

Das Vorsorgeprinzip wurde und wird von meinem Ressort in den entsprechenden internationalen Gremien (insbesondere EU, Internationaler Lebensmittelcodex) mit Nachdruck vertreten. Die in nationalen und supranationalen Rechtsvorschriften eröffneten Möglichkeiten zur Anwendung dieses Prinzips werden von meinem Ressort angewendet, wann immer das im Interesse der Sicherheit der Verbraucherinnen und Verbraucher notwendig erscheint. Das Verursacherprinzip ist in vielen Bereichen bereits umgesetzt; ich verweise dabei auf die verschuldensunabhängige Haftung im Gentechnikbereich und auf die im Verkehr mit Lebensmitteln geltende generelle Sorgfaltspflicht.

Zu Frage 2:

Ich verweise dazu auf die Ausführungen in der Einleitung dieser Anfragebeantwortung.

Zu Frage 3:

Durch Vorkehrungen auf nationaler Ebene und auf EU - Ebene ist sicherzustellen, dass vermehrt Informationen angeboten werden. Dies geschieht insbesondere durch die Weiterentwicklung der Kennzeichnungsverpflichtungen, wie sie beispielsweise bei der Lebensmittelkennzeichnung, im Bereich der Gentechnik und bei der Rindfleischkennzeichnung erfolgt.

Zu Frage 4:

Ich werde wie schon bisher die erforderlichen Veranlassungen treffen, dass die mein Ressort betreffenden verbraucherschutzrelevanten - Bestimmungen so rasch wie möglich in die nationale Rechtsordnung umgesetzt werden.

Zu Frage 5:

Im Veterinärbereich werden die betreffenden EG - Richtlinien umgehend in die österreichische Rechtsordnung umgesetzt, sodass hier von Säumigkeit der Behörde nicht gesprochen werden kann.

Der nächste Umsetzungsakt ergeht auf Grund der Entscheidung der Kommission Nr. 1999/724/EG betreffend Speisegelatine; Umsetzungsfrist: bis 1. Juni 2000; die Umsetzung erfolgt durch Erlassung einer Speisegelatine - Verordnung gemäß dem Fleischuntersuchungsgesetz; ein entsprechender Entwurf geht in den nächsten Tagen in Begutachtung.

Hinsichtlich der Umsetzung der Richtlinien im Lebensmittelbereich ersuche ich, weitere Daten der beiliegenden Aufstellung zu entnehmen.

Zu Frage 8a:

Die "starken föderalistischen Prinzipien" unterliegende Marktüberwachung ist die Folge eines wesentlichen Betandteiles der österreichischen Bundesverfassung, nämlich der mittelbaren Bundesverwaltung. Meiner Meinung nach widerspricht sie nicht den sachlichen Erfordernissen, denn sie ermöglicht eine durch bessere Kenntnis der lokalen und regionalen Gegebenheiten bedingte effizientere Kontrolle. Mein Ressort sorgt für entsprechende Koordinationsmaßnahmen (z.B. durch Landesveterinärdirektorenkonferenzen, durch regelmäßige Besprechungen mit den leitenden Beamten der Lebensmittelaufsicht, durch Erlässe und Informationsvermittlung).

Zu den Fragen 8b und 8c:

Die Marktüberwachung der Medizinprodukte erfolgt auf mehreren Ebenen:

Für jene Medizinprodukte, welche für Gesundheitseinrichtungen bestimmt sind, haben insbesondere gemäß § 80 Abs. 1 Z 5 des Medizinproduktegesetzes (MPG) die Gesundheitseinrichtungen sicherzustellen, dass die von ihnen beschafften Medizinprodukte jeweils den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Sie haben dabei zu prüfen, ob u.a. bei den beschafften Medizinprodukten, soweit zutreffend, die CE - Kennzeichnungen bzw. die Konformitätserklärungen und Zertifikate der benannten Stellen vorliegen.

Damit wird eine sehr effiziente Kontrolle durch das medizinische und medizin - technische Personal gewährleistet.

Schwer wiegende Zwischenfälle und Rückrufe bei Medizinprodukten werden durch die Meldepflichten gemäß § 70 MPG und europäische Meldungen erfasst, welche bei Vorliegen produktbezogener Mängel zu Schutzmaßnahmen führen.

Konkreten Hinweisen auf Mangel bei Medizinprodukten oder auf unrechtmäßige Anbringung der CE - Kennzeichnung bzw. auf Irreführungen und vermutete Verletzungen von Werbevorschriften des Medizinproduktegesetzes gehen die jeweils befassen Behörden bzw. das Gesundheitsressort nach.

Im Bereich der Überwachung der Sicherheit, Wirksamkeit und Effizienz von Medizinprodukten für Laien und für die Gesundheitseinrichtungen baut das Gesundheitsressort derzeit Kompetenzen im Hinblick auf „Evidence based Medicine“ und „Health Technology Assessment“ auf und plant nach Maßgabe vorhandener Ressourcen in diesem Zusammenhang auch die systematische Evaluierung von mehreren Medizinproduktearten pro Jahr, welche für Konsumenten bzw. das Gesundheitswesen eine besondere Bedeutung haben. Die Ergebnisse dieser systematischen wissenschaftlichen Bewertungen sollen den Konsumenten bzw. Gesundheitseinrichtungen in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.

Zu Frage 9:

Ich werde auch bei der Vorbereitung des Bundesvoranschlags des Jahres 2001 für eine ausreichende budgetäre Vorsorge für die meinem Ressort obliegenden Aufgaben des Verbraucherschutzes eintreten. Die Vorbereitungen für die Erstellung des Bedarfsantrages für das Kalenderjahr 2001 werden zeitgerecht erfolgen, wobei auch mein Ressort die generellen Vorgaben des Finanzministeriums zu beachten haben wird.

Zu Frage 10:

Die Lebensmittelüberwachung in Österreich erfolgt durch den Landeshauptmann und das von diesem für diesen Zweck verwendete Personal. Über die Zahl der dafür heranzuziehenden Mitarbeiter entscheidet der Landeshauptmann und nicht das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen. Mein Ressort sorgt insbesondere durch Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen und durch die Vorgabe des jährlichen Proben- und Revisionsplanes für eine zweckmäßige Lebensmittelüberwachung im Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher.

Zu Frage 11:

Voraussetzung für die Bestrafung ist, dass der Täter rechtswidrig und schuldhaft gehandelt hat. Diese Fragen hat die Strafbehörde (Strafgericht bzw. Verwaltungsstrafbehörde) zu beurteilen und ihrer Entscheidung zugrundezulegen. Das Lebensmittelgesetz sieht sehr gravierende Strafmöglichkeiten vor; in welchem Ausmaß diese im Einzelfall genutzt werden, hat die Strafbehörde unter Berücksichtigung mildernder und erschwerender Umstände zu entscheiden. Ein Anheben der Höchststrafen würde zu keiner Veränderung führen, solange der bestehende Strafrahmen von den Strafbehörden nicht entsprechend ausgeschöpft wird. Eine diesbezügliche Novellierung des Lebensmittelgesetzes halte ich daher für nicht erforderlich.

Zu Frage 12:

§ 25a Lebensmittelgesetz sieht eine Informationspflicht des Ministeriums für den Fall vor, dass durch eine gesundheitsschädliche Ware eine größere Bevölkerungsgruppe gefährdet ist und daher Gemeingefährdung vorliegt. Diese Informationspflicht ist sachlich gerechtfertigt. Jede darüberhinausgehende Information der Öffentlichkeit durch das Ministerium ist rechtlich unzulässig.

Die Forderung, die Veröffentlichungspflicht über die durch § 25a LMG gezogene Grenze hinaus zu erweitern, ist zumindest problematisch und kann nur in dem größeren Zusammenhang des Strafrechts bzw. des Verwaltungsstrafrechts in sinnvoller Weise diskutiert werden. Eine nur auf den Bereich des Lebensmittelrechts begrenzte und von den generellen Regeln des Strafrechts bzw. des Verwaltungsstrafrechts abweichende Einzellösung wäre aller Voraussicht nach mit dem Gleichheitsgrundsatz unvereinbar.

Richtlinien	Umsetzungsstand	Fußnote 1)	Fußnote 2)
95/2	Richtlinie des EP und des Rates vom 20.2.95 über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel	25.09.96	05.11.98
95/3	RL des Rates betr. Materialien aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen	01.10.96	04.10.96
95/17	RL der Kommission vom 19.6.1995 mit Durchführungsvorschriften zur RL 76/768 des Rates betreffend die Nichteintragung eines oder mehrerer Bestandteile in die für die Etikettierung kosmetischer Mittel vorgesehene Liste	30.11.95	23.07.96 25.06.96
95/31	Richtlinie der Kommission vom 5.7.95 zur Festlegung spezifischer Reinheitskriterien für Süßungsmittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen	25.07.95	10.10.96
95/32	Sechste RL der Kommission vom 7.7.95 über Analysemethoden zur Kontrolle der Zusammensetzung kosmetischer Mittel	30.09.96	08.10.96
95/34	ändert RL 76/768 des Rates vom 27.7.1976; 18. Änderung RL	30.06.96	12.04.96
95/38	Richtlinie des Rates vom 17.7.95 zur Änderung der Anhänge I und II der RL 90/642 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in best. Erzeugnissen pflanzl. Ursprungs einschl. Obst und Gemüse	01.07.96	13.08.97
95/39	Richtlinie des Rates vom 17.7.95 zur Änderung der Anhänge I und II der RL 90/642 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide sowie Lebensmitteln tierischen Ursprungs	22.08.96	13.08.97
95/42	Richtlinie der Kommission vom 19.7.95 zur Änderung der Richtlinie 93/102 zur Änderung der RL 79/112 des Rates/ Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür	08.08.95	18.08.95
95/45	Richtlinie der Kommission vom 26.7.95 zur Festlegung spezifischer Reinheitskriterien für Lebensmittelfarbstoffe	01.07.96	08.10.96
95/61	Richtlinie des Rates zur Änderung des Anhangs II der RL 90/642 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs einschließlich Obst und Gemüse	31.10.96	13.08.97
95/70	Richtlinie des Rates vom 22.12.95 zur Festlegung von Mindestmaßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung bestimmter Muschelkrankheiten	01.07.97	16.09.97
95/71	Richtlinie des Rates vom 22.12.95 zur Änderung des Anhangs der RL 91/493 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen	01.07.97	16.09.97

95/165	Entscheidung der EK vom 4.5.95 zur Festlegung einheitlicher Kriterien für die Gewährung von Ausnahmen für Betriebe, die Erzeugnisse auf Milchbasis herstellen Richtlinie der Kommission vom 26.1.96 über eine Ausnahmeregelung von einigen Bestimmungen der RL 93/43 des Rates über Lebensmittelhygiene für die Beförderung von Ölen und Fetten als Massengut auf dem Seeweg Richtlinie der Kommission vom 16.2.96 zur Änderung der RL 91/321/EWG über Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung	MilchhygieneVO, BGBI II 40/1998 (RL im BGBI Balken nicht zitiert)	0.1.01.96	10.02.98
96/3	LebensmittelhygieneVO; BGBI II 31/1998 VO, mit der die VO über Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung geändert wird, BGBI II 292/97	LebensmittelhygieneVO; BGBI II 31/1998 VO, mit der die VO über Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung geändert wird, BGBI II 292/97	12.02.96	03.02.98
96/4	Richtlinie der Kommission vom 16.2.96 über Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder	BeikostVO, BGBI II 133/1998	31.03.97	03.10.97
96/5	Richtlinie der Kommission vom 26.2.96 über Lebensmittel für kalorienarme Ernährung zur Gewichtsverringering	VO über LM für kalorienarme Ernährung zur Gewichtsverringering, BGBI II 112/1998	30.09.97	28.04.98
96/8	Richtlinie der Kommission vom 5.3.96 zur Änderung der RL 90/128/EWG über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit LM in Berührung zu kommen	VO, mit der die KunststoffVO (BGBI II 775/1994 idGF) geändert wird; BGBI II 262/97	30.09.97	31.03.98
96/11	RL des Rates vom 29.3.96/Angaben, die zusätzlich zu den in der RL 79/112 angeführten Angaben auf dem Etikett bestimmter Lebensmittel vorgeschrieben sind	VO, mit der die KunststoffVO (BGBI II 775/1994 idGF) geändert wird; BGBI II 262/97	01.01.97	16.09.97
96/21	Richtlinie des Rates vom 21.5.96 zur Änderung von Anhang II der RL 76/895 zur Festlegung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln in und+B14 auf Obst und Gemüse, sowie zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 90/642	SüßungsmittelVO, BGBI II 547/1996	01.07.96	10.10.96
96/32	Richtlinie des Rates vom 21.5.96 zur Änderung der Anhänge der RL 86/362 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide und Lebensmitteln tierischen Ursprungs	VO, mit der die SchädlingsbekämpfungsmittelhöchstwertVO geändert wird; BGBI II 438/1999	30.04.97	26.11.99
96/33	Neunzehnte RL der Kommission vom 25. Juni 1996 zur Anpassung der Anhänge II, III, VI und VII der RL 76/768/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der MS über kosmetische Mittel an den technischen Fortschritt	VO, mit der die SchädlingsbekämpfungsmittelhöchstwertVO geändert wird :BGBI II 438/1999	30.04.97	26.11.99
96/41	7.Richtlinie der Kommission vom 2.7.96 über Analysemethoden zur Kontrolle der Zusammensetzung kosmetischer Mittel	KosmetikVO, BGBI II 375/1999	30.06.97	24.04.97
96/45	Richtlinie des EP und des Rates vom 19.12.96 zur Änderung der RL 94/35/EG über Süßungsmittel, die in LM verwendet werden dürfen	VO, mit der der Kosmetik-AnalysenVO geändert wird, BGBI II 383/1997	30.09.97	10.12.97
96/83	Richtlinie des EP und des Rates vom 19.12.96 zur Änderung der RL 89/398/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der MS über LM, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind	VO, mit der die SüßungsmittelVO geändert wird, BGBI II 257/98	26.12.96	06.08.98
96/84	Richtlinie des EP und des Rates vom 28.10.96 zur Änderung der RL 80/777/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der MS über die Gewinnung von und den Handel mit natürl. Mineralwässern	Kein Umsetzungsbedarf, da Inhalt bereits durch §17 des LMG abgedeckt		
96/70	Richtlinie der Kommission vom 2.12.96 zur Festlegung spezifischer Reinheitskriterien für andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel	MineralwasserVO, BGBI II 309/1999	28.10.97	09.09.99
96/77		VO über andere Zusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel, BGBI II 383/1998	01.07.97	05.11.98

96/85	Richtlinie des EP und des Rates vom 19.12.96 zur Änderung der RL 95/2/EG über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel	VO über andere Zusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel, BGBl II 383/1998	26.12.97	05.11.98
97/1	20., RL der EK vom 10.1.97 zur Anpassung der Anhänge II, III, VI und VII der RL 76/768/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der MS über kosmetische Mittel an den technischen Fortschritt	KosmetikVO, BGBl II 375/1999	30.06.97	24.04.97
97/4	Richtlinie 97/4 des EP und des Rates vom 27.1.1997 zur Änderung der RL 79/112/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der MS über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür Richtlinie der Kommission vom 17.4.97 zur Verschiebung des Termins, von dem an Tierversuche für Bestandteile oder Kombinationen von Bestandteilen kosmetischer Mittel untersagt sind	LMKV, BGBl II 462/1999 I.BMWV: Novelle des TierversuchsG zur Umsetzung des Verbotens von Tierversuchen bei der Herstellung von kosmet.Mittel- ; 2. BKA: Eigenes Gesetz zur Umsetzung des Verbotens des Inverkehrbringens von mittels Tierversuchen hergestellten Kosmetika U-Frist Dez. 98 ; Umzusetzen durch Novelle der SchädlingsbekämpfungsmittelhöchstwertVO; derzeit in Begutachtung; Notifizierungsverfahren gem. RL 98/34 EG	14.08.98	17.12.99
97/18	RL vom 25.6.97 zur Änderung der RL 76/895, 86/362, 86/363 und 90/642 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst, Gemüse, Getreide, LM tierischen Ursprungs und in best. Erz. pflanzlichen Ursprungs			
97/41	21.RL der Kommission zur Anpassung der Anhänge II, III, VI und VII der RL 76/768/EWG (Kosmetische Mittel)	KosmetikVO, BGBl II 375/1999	30.06.98	08.09.98
97/45	Richtlinie der Kommission vom 29.7.97 zur 2.Änderung der RL 82/711/EWG des Rates über die Grundregeln für die Ermittlung der Migration von Materialien und Gegenständen aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen	Novelle der KunststoffVO (BGBl 775/1994), BGBl II 236/1998	01.07.98	23.07.98
97/60	RL des EP und des Rates vom 27.Okt.97 zur 3.Änd.der RL 88/344/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verw. vorschriften der MS über Extraktionslösungsmittel, die bei der Herstellung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten verwendet werden	Novelle der ExtraktionslösungsmittelVO (BGBl 642/1995); BGBl II 465/1998.	27.10.98	30.12.98
97/61	Richtlinie des Rates vom 20.10.1997 zur Änderung des Anhangs der RL 492/97 zur Festlegung der Hygienevorschriften für die Erzeugung und Vermarktung lebender Muscheln	Novelle zur Muschelverordnung, BGBl II 354/1998	01.07.98	06.10.98
97/284	Entscheidung der EK betreffend Ausnahmen gemäß Art 8 Absatz 2 der Richtlinie 92/0046 RL vom 15.12.97 zur Änd. der Anh. der RL 86/362,86/363, 90/642 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzl. Ursprungs	MilchhygieneVO, BGBl II 40/1998 Den in RL 86/362, 86/363 und 90/642 - auf die die RL 91/97 Bezug nimmt - genannten Höchstwerten wird durch die Schädli.bek.mittelhöchstwertVO, BGBl 742/95 (zuletzt novelliert durch BGBl II, 228/97) entsprochen)	01.05.97	10.02.98

97/71	22. Richtlinie der EK vom 5.3.98 zur Anpassung der Anhänge II, III, VI und VII der RL 76/86/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der MS über kosmetische Mittel an den technischen Fortschritt	Eine Umsetzung der Fristen erübrigt sich, da es sich lediglich um eine Verschiebung der Termine handelt		
98/16	RL der Kommission vom 29. April 1998 über die Zulassung einer Abweichung von bestimmten Vorschriften der RL 93/43/EWG über Lebensmittelhygiene bei der Beförderung von Rohrzucker auf See.	KosmetikVO, BGBl II 375/1999	01.04.98	05.10.99
98/28	Richtlinie 98/36/EG der Kommission vom 2. Juni 1998 zur Änderung der Richtlinie 96/5/EG über Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder	LMhygieneVO, BGBl II 33/1999	01.08.98	28.01.99
98/36	23. RL 98/62/EG der Kommission vom 3. September 1998 zur Anpassung der Anhänge II, III, VI, und VII der RL 76/786/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel an den technischen Fortschritt	BeikostVO, BGBl II 200/1999	31.12.98	30.06.99
98/62	Richtlinie 98/66/EG der Kommission vom 4. September 1998 zur Änderung der Richtlinie 95/31/EG zur Festlegung spezifischer Reinheitskriterien für Süßungsmittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen.	KosmetikVO, BGBl 375/1999	01.07.99	05.10.99
98/66	Richtlinie 98/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Oktober 1998 zur Änderung der Richtlinie 95/2/EG über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe u. Süßungsmittel	Süßungsmittelverordnung, BGBl II 21/1999	01.07.99	15.01.99
98/72	RL 98/82/EG d. EK vom 27. Okt. 98 zur Änd. der Anh. d. RL 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG d. Rates über die Festset. von Höchstgeh. an Rückstä. von Schädlibekmitteln auf u. in Getr., LM tier. Urspr. u. best. Erzeug. pfl. Urspr., einschl. Obst u. Gemüse	VO, mit der die VO über andere Zusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel (ZuV) geändert wird	04.05.00	in Druck
98/82	Richtlinie des Rates vom 03. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch	Umsetzungsfrist: 3.4.99; umzusetzen durch Novelle der Schädlingsbekämpfungsmittelhöchstwert VO; dzt. in Begutachtung; Notifizierungsverfahren gem. RL 98/34/EG	03.04.99	
98/83	Richtlinie 98/86/EG der Kommission vom 11. November 1998 zur Änderung der Richtlinie 96/77/EG der Kommission zur Festlegung spezifischer Reinheitskriterien für andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel	Veröffentlichung 5.12.98, Inkrafttreten nach 20 Tagen, Umsetzung innerhalb von 2 Jahren ab Inkrafttreten, d.h. 25.12.2000		
98/86	RL 98/97/EWG des Eu. Parl. und des Rates vom 22. Dez. 98 zur Änderung der RL 76/116/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften d. Mitgliedstaaten für Düngemittel im Hinblick auf das Inverkehrbringen cadmiumhaltiger Düngemittel in Öst., Finnl. und Schweden	VO, mit der die VO über andere Zusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel (ZuV) geändert wird	01.07.99	in Druck
98/97	Richtlinie 1999/1/EG der Kommission vom 21. Januar 1999 zur Aufnahme des Wirkstoffs Kresoxymmenthoyl in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln	Ausnahmeregelung gilt vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 2001		
99/1		Inkrafttreten : 31. Juli 1999		

97/71	22. Richtlinie der EK vom 5.3.98 zur Anpassung der Anhänge II, III, VI und VII der RL 76/86/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der MS über kosmetische Mittel an den technischen Fortschritt	Eine Umsetzung der Fristen erübrigt sich, da es sich lediglich um eine Verschiebung der Termine handelt		
98/16	RL der Kommission vom 29. April 1998 über die Zulassung einer Abweichung von bestimmten Vorschriften der RL 93/43/EWG über Lebensmittelhygiene bei der Beförderung von Rohrzucker auf See.	KosmetikVO, BGBl II 375/1999	01.04.98	05.10.99
98/28	Richtlinie 98/36/EG der Kommission vom 2. Juni 1998 zur Änderung der Richtlinie 96/5/EG über Gedreibebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder	LMhygiene VO, BGBl II 33/1999	01.08.98	28.01.99
98/36	23. RL 98/62/EG der Kommission vom 3. September 1998 zur Anpassung der Anhänge II, III, VI, und VII der RL 76/786/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel an den technischen Fortschritt	BeikostVO, BGBl II 200/1999	31.12.98	30.06.99
98/62	Richtlinie 98/66/EG der Kommission vom 4. September 1998 zur Änderung der Richtlinie 95/31/EG zur Festlegung spezifischer Reinheitskriterien für Süßungsmittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen.	KosmetikVO, BGBl 375/1999	01.07.99	05.10.99
98/66	Richtlinie 98/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Oktober 1998 zur Änderung der Richtlinie 95/2/EG über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe u. Süßungsmittel	Süßungsmittelverordnung, BGBl II 21/1999	01.07.99	15.01.99
98/72	RL 98/82/EG d. EK vom 27. Okt. 98 zur Änd. der Anh. d. RL 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG d. Rates über die Festset. von Höchstgeh. an Rückstg. von Schädlichkeitsmitteln auf u. in Getr., LM tier. Urspr. u. best. Erzeug. pfl. Urspr., einschl. Obst u. Gemüse	VO, mit der die VO über andere Zusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel (ZuV) geändert wird Umsetzungsfrist: 3.4.99; umzusetzen durch Novelle der SchädlingsbekämpfungsmittelhöchstwertVO; dzt. in Begutachtung; Notifizierungsverfahren gem. RL 98/34/EG	04.05.00	in Druck
98/82	Richtlinie des Rates vom 03. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch	Veröffentlichung 5.12.98, Inkrafttreten nach 20 Tagen, Umsetzung innerhalb von 2 Jahren ab Inkrafttreten, d.h. 25.12.2000	03.04.99	
98/83	Richtlinie 98/86/EG der Kommission vom 11. November 1998 zur Änderung der Richtlinie 96/77/EG der Kommission zur Festlegung spezifischer Reinheitskriterien für andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel	VO, mit der die VO über andere Zusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel (ZuV) geändert wird	01.07.99	in Druck
98/86	RL 98/97/EWG des Eu. Parl. und des Rates vom 22. Dez. 98 zur Änderung der RL 76/116/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften d. Mitgliedstaaten für Düngemittel im Hinblick auf das Inverkehrbringen cadmiumhaltiger Düngemittel in Öst., Finnl. und Schweden	Ausnahmeregelung gilt vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 2001		
98/97	Richtlinie 1999/1/EG der Kommission vom 21. Januar 1999 zur Aufnahme des Wirkstoffs Kresoxymmenthoyl in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln	Inkrafttreten : 31. Juli 1999		
99/1				

99/3	Richtlinie 1999/3/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Februar 1999 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über mit ionisierenden Strahlen behandelte Lebensmittel und Lebensmittelbestandteile	Umsetzungsfrist: 20. September 2000	
99/4	Richtlinie 1999/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Februar 1999 über Kaffee- und Zichorien- Extrakte	Umsetzungsfrist: 13. September 2000	
99/10	Richtlinie 1999/10/EG der Kommission vom 8. März 1999 über Ausnahmen von Artikel 7 der Richtlinie 79/112/EWG des Rates hinsichtlich der Etikettierung von Lebensmitteln	LMKV, BGBl II 462/1999	31.08.99
99/21	Richtlinie 1999/21/EG der Kommission vom 25. März 1999 über diätetische Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke	Veröffentlichung 7. April 1999; Umsetzungsfrist 30. April 2000	17.12.99
99/39	Richtlinie 1999/39/EG der Kommission vom 6. Mai 1999 zur Änderung der Richtlinie 96/5/EG über Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder	Umsetzungsfrist : 30. Juni 2000; wird mitumgesetzt durch Novelle der SchädlingsbekämpfungsmittelhöchstwertVO; dzt. in Begutachtung;	
99/50	Richtlinie 1999/50/EG der Kommission vom 25. Mai 1999 zur Änderung der Richtlinie 91/321/EWG über Säuglingsnahrung und Folgenahrung	Notifizierungsverfahren gemäß RL 98/34/EG Umsetzungsfrist : 30.6.2000; wird mitumgesetzt durch Novelle der SchädlingsbekämpfungsmittelhöchstwertVO; dzt. in Begutachtung; Notifizierungsverfahren gemäß RL 98/34/EG	
99/65	RL 99/65/EG der Kommission vom 24.6.1999 zur Änderung der Richtlinien 86/362/EG und 90/642/EG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs einschließlich Obst und Gemüse	kein Umsetzungsbedarf, da es sich lediglich um eine Verschiebung von Terminen handelt	
99/71	RL 99/71 der Kommission über die Festsetzung von Höchstgehalten von Rückständen an Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschl. Obst und Gemüse	UF: 31.1.2000; umzusetzen durch Novelle der SchädlingsbekämpfungsmittelhöchstwertVO; dzt. in Begutachtung	
99/75	RL 99/75/EG der Kommission vom 22.7.1999 zur Änderung der Richtlinie 95/45/EG zur Festlegung spezifischer Reinheitskriterien für Lebensmittelfarbstoffe	Begutachtung; Notifizierungsverfahren gem. RL 98/34/EG	
99/91	Richtlinie der Kommission vom 23. November 1999 zur Änderung der RL 90/129/EWG über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen	UF: 1.7.2000; Umsetzung im 2. Quartal 2000	
2000/6	24. Richtlinie der Kommission vom 29.2.2000 zur Anpassung der Anhänge II, III, VI und VII der RL 76/768/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über kosmetische Mittel an den technischen Fortschritt	Umsetzung durch Novelle zur KunststoffVO; Umsetzung 3. Quartal 2000 (U-Frist: 31.12.00) Umsetzung durch Novelle zur KosmetikVO; Umsetzung 2. Quartal 2000 (U-Frist: 30.6.00)	